

Kernkraftwerk Gösgen-Däniken AG

Däniken, Schweiz

0.410% Anleihe 2021 bis 2029 von CHF 140'000'000

Dieser Prospekt (dieser **Prospekt**) bezieht sich auf (i) die Ausgabe der 0.410% nicht-nachrangigen Anleiheobligationen mit einem Nominalbetrag von insgesamt CHF 140'000'000, fällig am 21. September 2029 (die **Anleihe**), die von der Kernkraftwerk Gösgen-Däniken AG (die **Emittentin**) ausgegeben werden und (ii) die Kotierung der Anleihe und deren Zulassung zum Handel an der SIX Swiss Exchange. Grossgeschriebene Begriffe, die verwendet, aber nachstehend nicht definiert werden, haben die Bedeutung, die diesen Begriffen in den «Anleihebedingungen» ab Seite 14 (die **Anleihebedingungen**) oder an anderer Stelle in diesem Prospekt zugewiesen wird.

Emittentin:	Kernkraftwerk Gösgen-Däniken AG, 4658 Däniken, Schweiz
Ausgabedatum:	21. September 2021 (das Ausgabedatum)
Zins:	0.410% p.a., zahlbar jährlich im Nachhinein am 21. September (je ein Zinszahlungsdatum), erstmals am 21. September 2022.
Emissionspreis:	Vorbehaltlich bestimmter Bedingungen haben sich die Credit Suisse AG und die Zürcher Kantonalbank (die Manager) bereit erklärt, die Anleihe von der Emittentin zum Preis von 100.020% des gesamten Nominalbetrags, abzüglich Provisionen (der Emissionspreis), fest zu übernehmen.
Platzierungspreis:	Abhängig von der Nachfrage
Fälligkeit:	21. September 2029 (das Verfalldatum)
Endgültiger Rückzahlungsbetrag:	100% des Nominalbetrags der Anleihe
Aufstockung:	Die Emittentin behält sich das Recht vor, diese Anleihe jederzeit durch Ausgabe weiterer, mit dieser Basisranche fungible Anleiheobligationen aufzustocken.
Zusicherung:	<i>Pari-Passu</i> -Klausel, Negativklausel mit Ausnahmen, Event-of-Default-Klausel (einschliesslich Cross-Default-Klausel), wie jeweils in den Anleihebedingungen näher beschrieben
Status:	Die Forderungen unter der Anleihe sind direkte, ungesicherte, unbedingte und nicht nachrangige Verpflichtungen der Emittentin, welche untereinander <i>pari passu</i> rangieren, wie in den Anleihebedingungen näher beschrieben.
Verrechnungssteuer:	Alle Zinszahlungen unter dieser Anleihe unterliegen der eidgenössischen Verrechnungssteuer, die gegenwärtig 35% beträgt.
Form:	Wertrechte im Sinne von Artikel 973c des Schweizer Obligationenrechts, die durch Eintrag ins Hauptregister der SIX SIS AG (SIX SIS) als Bucheffekten eingetragen werden. Der Druck physischer Urkunden und die Umwandlung in Einzelurkunden oder eine Globalurkunde sind ausgeschlossen.
Clearing und Settlement:	SIX SIS
Stückelung:	CHF 5'000 pro Anleiheobligation
Handel und Kotierung:	Es wird erwartet, dass die Anleihe ab 17. September 2021 provisorisch zum Handel an der SIX Swiss Exchange zugelassen wird. Die Kotierung an der SIX Swiss Exchange wird beantragt. Der letzte Handelstag der Anleihe an der SIX Swiss Exchange wird voraussichtlich der 19. September 2029 sein.
Verkaufsbeschränkungen:	Beschränkungen des Angebots, des Verkaufs und der Abgabe der Anleiheobligationen siehe «Verkaufsbeschränkungen» ab Seite 19 dieses Prospekts.
Anwendbares Recht und Gerichtsstand:	Die Anleihe untersteht dem schweizerischen Recht und fällt unter die Zuständigkeit der Gerichte der Stadt Zürich, Schweiz.
Valorennummer:	112 905 378
ISIN:	CH1129053786
Common Code:	237703383

Credit Suisse

Zürcher Kantonalbank

Prospekt vom 17. September 2021

Dieser Prospekt wurde durch SIX Exchange Regulation AG in der Funktion als Prüfstelle im Sinne des Art. 52 Finanzdienstleistungsgesetz am 7. Dezember 2021 genehmigt.

WICHTIGE INFORMATIONEN

Dieser Prospekt wird nicht in Bezug auf spätere Entwicklungen, die nach dem Prospektdatum eintreten, aktualisiert. Insbesondere muss dieser Prospekt nicht im Zeitpunkt der Genehmigung durch die Schweizer Prüfstelle aktualisiert werden. Folglich impliziert weder die Lieferung dieses Prospekts, noch das Angebot, der Verkauf oder die Lieferung der Anleiheobligationen, dass die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen betreffend die Emittentin zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem Datum dieses Prospekts korrekt sind, oder dass jegliche weiteren Informationen, die im Zusammenhang mit der Ausgabe der Anleiheobligationen erteilt werden, zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem Datum des diese Informationen enthaltenden Dokuments korrekt sind.

Dieser Prospekt wurde von der Emittentin ausschliesslich für die Verwendung im Zusammenhang mit dem öffentlichen Angebot der Anleiheobligationen in der Schweiz sowie für die Kotierung der Anleihe und deren Zulassung zum Handel an der SIX Swiss Exchange erstellt. Die Emittentin hat die Verwendung dieses Prospekts für andere Zwecke nicht genehmigt.

Dieser Prospekt ist in Verbindung mit sämtlichen Dokumenten zu lesen, die mittels Verweis in diesen Prospekt aufgenommen wurden. Dieser Prospekt ist dahingehend zu lesen und auszulegen, dass die per Verweis inkorporierten Dokumente in diesen Prospekt aufgenommen werden und Teil dieses Prospekts bilden. Siehe «Über den Prospekt—Per Verweis inkorporierte Dokumente» auf der Seite 7 dieses Prospekts.

Eine Investition in die Anleiheobligationen ist mit gewissen Risiken verbunden, einschliesslich des Risikos eines Verlusts der gesamten Investition in die Anleiheobligationen. Für eine Erörterung bestimmter Risiken, die potenzielle Anleger vor der Entscheidung über eine Investition in die Anleiheobligationen sorgfältig abwägen sollten, sei auf den Abschnitt «Wesentliche Risiken» ab Seite 9 dieses Prospekts verwiesen.

Keine Person ist oder wurde von der Emittentin oder den Managern ermächtigt, Auskünfte zu erteilen oder Zusicherungen abzugeben, die nicht in diesem Prospekt oder anderen im Zusammenhang mit der Anleihe gelieferten Informationen enthalten sind oder nicht mit diesem in Einklang stehen, und sofern solche Informationen oder Zusicherungen vermittelt oder abgegeben werden, darf man sich nicht darauf verlassen, dass sie von der Emittentin oder den Managern genehmigt wurden.

Weder dieser Prospekt noch andere im Zusammenhang mit den Anleiheobligationen gelieferten Informationen (i) bezwecken als Grundlage für eine Bonitätsbewertung oder sonstige Evaluation zu dienen oder (ii) sind als Empfehlung der Emittentin oder der Manager zu verstehen, dass ein Empfänger dieses Prospekts oder anderer im Zusammenhang mit den Anleiheobligationen vermittelter Informationen diese Anleiheobligationen erwerben sollte. Jeder potenzielle Anleger, der den Erwerb von Anleiheobligationen in Erwägung zieht, sollte selbständig eine unabhängige Einschätzung der Finanz- und Ertragslage sowie eine eigene Beurteilung der Kreditwürdigkeit der Emittentin vornehmen. Weder dieser Prospekt noch andere im Zusammenhang mit der Emission der Anleiheobligationen vermittelte Informationen stellen eine Offerte oder eine Einladung durch die Emittentin oder die Manager zur Zeichnung oder zum Kauf dieser Anleiheobligationen dar.

Die Manager

Die Manager haben die hierin enthaltenen Informationen nicht verifiziert. Darüber hinaus geben die Manager keine Zusicherung, Gewährleistung oder Verpflichtung, weder ausdrücklich noch stillschweigend, ab und übernehmen keine Verantwortung oder Haftung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der in diesem Prospekt enthaltenen oder per Verweis inkorporierten Informationen oder irgendwelcher anderer von der Emittentin im Zusammenhang mit den Anleiheobligationen zur Verfügung gestellten Informationen.

Soweit dies gesetzlich zulässig ist, übernehmen die Manager keinerlei Verantwortung für den Inhalt dieses Prospekts oder für andere Aussagen, die von den Managern oder in ihrem Namen im Zusammenhang mit der Emittentin oder der Ausgabe, dem Angebot, der Zulassung zum Handel oder der Kotierung der Anleihe gemacht oder angeblich gemacht wurden. Dementsprechend lehnen die Manager jegliche Haftung ab, unabhängig davon, ob sie aus einer unerlaubten Handlung, einem Vertrag oder anderweitig (ausser wie oben erwähnt) in Bezug auf diesen Prospekt oder eine solche Aussage entstehen könnten.

Die Manager und einige ihrer Tochtergesellschaften haben für die Emittentin im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit Investmentbanking-, kommerzielle Bank-, Beratungs- und andere Finanzdienstleistungen erbracht und/oder können dies in Zukunft tun, wofür sie übliche Gebühren und Aufwandsentschädigungen erhalten haben (und erheben würden).

Darüber hinaus können die Manager und ihre Tochtergesellschaften im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit eine breite Palette von Anlagen tätigen oder halten und aktiv mit Forderungs- und Beteiligungspapieren (oder damit verbundenen derivativen Wertschriften) und Finanzinstrumenten (einschliesslich Bankkrediten und/oder Kreditausfallversicherungen) auf eigene Rechnung und auf Rechnung ihrer Kunden handeln und jederzeit Long- oder Short-Positionen in solchen Anlagen und Finanzinstrumenten halten. Diese Anlage- und Wertschriftengeschäfte können die Wertschriften und/oder Finanzinstrumente der Emittentin betreffen. Die Manager und ihre Tochtergesellschaften können auch Anlageempfehlungen abgeben und/oder unabhängige Rechercheansichten in Bezug auf diese Wertschriften oder Finanzinstrumente veröffentlichen oder zum Ausdruck bringen und können jederzeit (auf eigene Rechnung oder auf Rechnung ihrer Kunden) Long- und/oder Short-Positionen in diesen Wertschriften oder Finanzinstrumente halten oder Kunden empfehlen, solche Long- und/oder Short-Positionen einzugehen.

INHALTSVERZEICHNIS

WICHTIGE INFORMATIONEN	2
Die Manager	2
INHALTSVERZEICHNIS	4
ZUSAMMENFASSUNG	5
A. Angaben zur Emittentin	5
B. Angaben zur Anleihe	5
C. Angaben zum Angebot	5
D. Angaben zur Handelszulassung	5
E. Angaben zur Prospektgenehmigung	5
ALLGEMEINE INFORMATIONEN	6
Vertretung	6
Rechtsgrundlage	6
Gerichts-, Schieds- und Administrativverfahren	6
Wesentliche Veränderungen	6
Verwendung des Nettoerlöses	6
Verantwortung für den Prospekt	6
ÜBER DEN PROSPEKT	7
Per Verweis inkorporierte Dokumente	7
Verfügbarkeit von Dokumenten	7
HINWEIS BEZÜGLICH ZUKUNFTSBEZOGENER AUSSAGEN	8
WESENTLICHE RISIKEN	9
Risiken in Bezug auf die Emittentin und ihre Geschäftstätigkeit	9
Risiken im Zusammenhang mit den Anlehensobligationen	12
ANLEIHENSBEDINGUNGEN	14
VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN	19
United States and U.S. Persons	19
European Economic Area	19
United Kingdom	19
Republic of Italy	20
General	20
DIE EMITTENTIN	21
Allgemeines	21
Verwaltungsrat, Geschäftsleitung und Revisionsstelle	21
Geschäftstätigkeit und -aussichten	22
Kapitalstruktur und ausstehende Anleihen	22
ANHANG	
	Medienmitteilung

ZUSAMMENFASSUNG

Diese Zusammenfassung ist als Einleitung zum Prospekt zu verstehen. Der Entscheid des Anlegers zur Investition (Anlageentscheid) muss sich auf die Angaben im Prospekt (in seiner Gesamtheit und nicht ausschliesslich nur auf diese Zusammenfassung), einschliesslich aller Dokumente, die durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommen wurden, und nicht auf die Zusammenfassung stützen. Potentielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass eine Haftung für die Zusammenfassung nur für den Fall besteht, dass diese irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird.

A. Angaben zur Emittentin

Emittentin: Kernkraftwerk Gösgen-Däniken AG, Kraftwerkstrasse, 4658 Däniken (die **Emittentin** oder **KKG AG**)

Die Emittentin ist eine Aktiengesellschaft im Sinne von Art. 620 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts, mit Sitz in 4658 Däniken, Schweiz.

B. Angaben zur Anleihe

Art der Anleihe: CHF 140'000'000 0.410% festverzinsliche nicht-nachrangige Anleihe fällig am 21. September 2029

Ausgabedatum: 21. September 2021

Valor 112 905 378

ISIN: CH1129053786

Common Code 237703383

C. Angaben zum Angebot

Angebot: Öffentliches Angebot in der Schweiz

Emissionspreis: 100.020% des gesamten Nominalbetrags der Anleihe, abzüglich Provisionen (der **Emissionspreis**)

Platzierungspreis: Abhängig von der Nachfrage

Die Manager: Credit Suisse AG / Zürcher Kantonalbank

D. Angaben zur Handelszulassung

Handelsplatz: SIX Swiss Exchange

Handel und Kotierung: Es wird erwartet, dass die Anleiheobligationen ab 17. September 2021 provisorisch zum Handel an der SIX Swiss Exchange zugelassen werden. Die definitive Kotierung an der SIX Swiss Exchange wird beantragt. Der letzte Handelstag der Anleihe an der SIX Swiss Exchange wird voraussichtlich der 19. September 2029 sein.

E. Angaben zur Prospektgenehmigung

Schweizer Prüfstelle: SIX Exchange Regulation AG, Hardturmstrasse 201, 8005 Zürich, Schweiz (die **Schweizer Prüfstelle**).

Datum des Prospekts und Genehmigung: Dieser Prospekt datiert vom 17. September 2021 und wurde am auf dem Deckblatt dieses Prospekts angegebenen Datum durch die Schweizer Prüfstelle genehmigt.

Dieser Prospekt wird nicht in Bezug auf spätere Entwicklungen, die nach dem Prospekt-datum eintreten, aktualisiert. Insbesondere muss dieser Prospekt nicht im Zeitpunkt der Genehmigung durch die Schweizer Prüfstelle aktualisiert werden.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Vertretung

Gestützt auf Art. 58a des Kotierungsreglements der SIX Swiss Exchange hat die Emittentin die Credit Suisse AG als ihre anerkannte Vertretung beauftragt, das Gesuch um Zulassung zum Handel (einschliesslich der provisorischen Handelszulassung) und Kotierung der Anleihe an der SIX Swiss Exchange bei der SIX Exchange Regulation AG einzureichen.

Rechtsgrundlage

Gemäss Beschluss des Verwaltungsrats der Emittentin vom 15. März 2021 und gestützt auf den per 17. September 2021 zwischen der Emittentin einerseits, der Credit Suisse AG und der Zürcher Kantonalbank andererseits abgeschlossenen Anleihevertrag, begibt die Emittentin eine 0.410% Anleihe 2021–2029 von CHF 140'000'000.

Gerichts-, Schieds- und Administrativverfahren

Es existieren, mit Ausnahme der in diesem Prospekt (einschliesslich der per Verweis inkorporierten Dokumente) offen gelegten Verfahren, keine hängigen oder drohenden Gerichts-, Schieds- oder Administrativverfahren gegen die Emittentin, die von wesentlicher Bedeutung für die Finanz- und Ertragslage der Emittentin sind.

Wesentliche Veränderungen

Seit dem Stichtag des letzten Geschäftsabschlusses sind keine wesentlichen Änderungen in der Finanzlage der Emittentin eingetreten. Es ist jedoch nicht auszuschliessen, dass die ergriffenen oder allenfalls künftigen Massnahmen staatlicher Behörden zur Bekämpfung der Ausbreitung des SARS-CoV-2 Virus Auswirkungen auf den Betrieb respektive auf die Betriebskosten der Emittentin haben könnten.

Verwendung des Nettoerlöses

Der Nettoerlös der Anleihe von CHF 139'513'200 wird von der Emittentin für allgemeine Finanzierungszwecke sowie Refinanzierungen verwendet.

Verantwortung für den Prospekt

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospekts und erklärt hiermit, dass ihres Wissens alle Angaben in diesem Prospekt richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind.

ÜBER DEN PROSPEKT

Per Verweis inkorporierte Dokumente

Die nachfolgenden Dokumente sind per Verweis inkorporiert und stellen einen wichtigen Bestandteil des Prospekts dar:

- (1) Der Geschäftsbericht 2020 der Emittentin für das Geschäftsjahr, welches am 31. Dezember 2020 geendet hat;
- (2) Die Statuten der Emittentin.

Jede Aussage, die in einem Dokument, welches per Verweis in diesen Prospekt aufgenommen wurde, enthalten ist, gilt für die Zwecke dieses Prospekts als geändert oder ersetzt, soweit eine in diesem Prospekt oder in einem späteren Dokument, welches per Verweis in diesen Prospekt aufgenommen wurde, enthaltene Aussage geändert oder ersetzt wird. Jede Aussage, die auf diese Weise geändert oder ersetzt wird, bildet nicht mehr Bestandteil dieses Prospekts, ausser im Umfang, in dem sie so geändert oder ersetzt wurde.

Verfügbarkeit von Dokumenten

Kopien dieses Prospekts (einschliesslich der per Verweis inkorporierten Dokumente) sowie, sobald verfügbar, des Endgültigen Prospekts können während der normalen Geschäftszeiten kostenlos in elektronischer oder gedruckter Form (i) am Sitz der Emittentin oder (ii) bei der Credit Suisse AG, an der Uetlibergstrasse 231, CH-8048 Zürich, oder per Telefon (+41 44 333 49 73), Fax (+41 44 333 57 79) oder E-Mail an newissues.fixedincome@credit-suisse.com bezogen werden.

Darüber hinaus sind die Geschäftsberichte der Emittentin auf der Website der Emittentin unter www.kkg.ch veröffentlicht. Die auf dieser Website verfügbaren Informationen bilden nicht Bestandteil dieses Prospekts, sofern sie nicht ausdrücklich per Verweis in diesen Prospekt aufgenommen wurden.

HINWEIS BEZÜGLICH ZUKUNFTSBEZOGENER AUSSAGEN

Dieser Prospekt enthält zukunftsbezogene Aussagen, welche sich auf die künftige finanzielle Entwicklung oder künftige finanzielle Ergebnisse beziehen, sowie andere Aussagen, welche keine historischen Tatsachen darstellen. Begriffe wie «glauben», «erwarten», «planen», «projektieren», «schätzen», «vorhersehen», «beabsichtigen», «anstreben», «annehmen», «kann», «könnte», «wird» und ähnliche Begriffe sollen solche zukunftsbezogenen Aussagen kennzeichnen, sind aber nicht das einzige Mittel zur Kennzeichnung derselben. Zukünftige Entwicklungen sind ungewiss. Die in diesem Prospekt enthaltenen zukunftsbezogenen Aussagen basieren auf den Annahmen und Erwartungen, welche die Emittentin zum heutigen Zeitpunkt für realistisch hält, die sich aber als falsch herausstellen können. Entsprechend besteht das Risiko, dass Aussichten, Vorhersagen, Prognosen, Projektionen und andere in zukunftsbezogenen Aussagen beschriebene oder implizierte Ergebnisse nicht erreicht werden. Für eine detaillierte Beschreibung der Risiken im Zusammenhang mit der Emittentin und der Anleiensobligationen wird auf den Abschnitt «*Wesentliche Risiken*» ab Seite 9 dieses Prospekts verwiesen.

Sollte eines oder mehrere dieser Risiken eintreten oder sollten sich die der Beschreibung der Risiken zugrunde liegenden Annahmen als falsch erweisen, können die effektiven Folgen und Resultate erheblich von der heutigen Einschätzung abweichen. Potenzielle Anleger sollten sich daher in keiner Weise auf zukunftsbezogene Aussagen verlassen. Die Emittentin und die Manager übernehmen keine Verpflichtung, zukunftsbezogene Aussagen oder die Beschreibung der wesentlichen Risiken zu aktualisieren oder zu ergänzen, selbst, wenn diese aufgrund neuer Informationen, zukünftiger Ereignisse oder anderen Umstände unrichtig oder irreführend werden.

WESENTLICHE RISIKEN

Eine Investition in die Anleiheobligationen ist mit Risiken verbunden, einschliesslich des Risikos eines Verlusts der gesamten Investition eines Obligationärs in die Anleiheobligationen. Potenzielle Anleger sollten deshalb sämtliche in diesem Prospekt enthaltenen Informationen und insbesondere die nachstehend aufgeführten, wesentlichen Risiken unter Berücksichtigung ihrer persönlichen und finanziellen Situation, ihrer Anlagestrategie und -ziele sowie aller weiteren relevanten Umstände sorgfältig prüfen und ihren Anlageentscheid in Bezug auf die Anleiheobligationen nur nach Rücksprache mit ihren eigenen Finanz-, Rechts-, Steuer- und anderen Beratern über die mit einer Anlage in die Anleiheobligationen verbundenen Risiken und die Eignung einer Investition in die Anleiheobligationen unter Berücksichtigung ihrer besonderen Umstände treffen.

Die Emittentin ist der Ansicht, dass die nachfolgend beschriebenen Faktoren die wesentlichen Risiken darstellen, die mit einer Investition in die Anleiheobligationen verbunden sind. Dennoch kann die Unfähigkeit der Emittentin, Zinsen, Nominal- oder andere unter der Anleihe geschuldete Beträge zu zahlen oder ihren Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Anleihe nachzukommen, auch aus anderen Gründen eintreten, die der Emittentin derzeit nicht bekannt sind oder von dieser basierend auf den ihr derzeit zur Verfügung stehenden Informationen als unwesentlich beurteilt werden. Darüber hinaus werden in diesem Abschnitt bestimmte Faktoren beschrieben, die für die Beurteilung der mit den Anleiheobligationen verbundenen Marktrisiken wesentlich sind. Potenzielle Anleger sollten bei der Beurteilung der Vorzüge und der Eignung einer Investition in die Anleiheobligationen die folgenden Risikofaktoren sorgfältig prüfen. Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind nicht als erschöpfende Auflistung aller potenziellen Risiken, die mit einer Anlage in die Anleiheobligationen verbunden sein können, zu verstehen. Potenzielle Investoren sollten eine eigenständige Risikobeurteilung vornehmen. Die Ausführungen in diesem Prospekt stellen keine Beratung dar.

Partnerwerk

Die Emittentin, die KKG AG, betreibt das Kernkraftwerk Gösgen. Sie ist ein Produktions-Joint Venture ihrer Aktionäre mit dem Zweck der Kosten- und Risikoteilung unter den Aktionären und verfügt über keine andere Geschäftstätigkeit. Sie ist als Partnerwerk organisiert. Im Gründungs- und Partnervertrag haben die Aktionäre, die Partner, vereinbart, dass sie die Kosten in Zusammenhang mit dem Bau und Betrieb des Kraftwerks und der Energieerzeugung der KKG AG (mit jährlicher Abrechnung und monatlichen Akonto-Zahlungen; sogenannte Jahreskosten) anteilig entsprechend ihrer Beteiligung an der Gesellschaft tragen. Im Gegenzug haben die Partner das Recht zum Bezug der ihrer Beteiligung an der Gesellschaft entsprechenden Leistung und Energieproduktion aus dem Kraftwerk zur freien Vermarktung.

Die Partner sind Alpiq AG (40%), Axpo Power AG (25%), Centralschweizerische Kraftwerke AG (CKW, 12.5%), Stadt Zürich (15%) und Energie Wasser Bern (ewb, 7.5%). Sie sind im beschriebenen Umfang auch Aktionäre der KKG AG.

Der Gründungs- und Partnervertrag ist unter Vorbehalt gesetzlicher Bestimmungen unkündbar auf die Dauer des Bestehens der Emittentin abgeschlossen. Nach Kenntnis der Emittentin haben die Partner nicht die Absicht, den Vertrag vorzeitig aufzulösen, was das Einverständnis aller Partner voraussetzen würde. Die Emittentin kann sich nur mit Zustimmung des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation auflösen (Art. 29 Abs. 2 und Art. 31 Abs. 4 Kernenergiegesetz).

Integriertes Risikomanagement

Die KKG AG hat ein Risikomanagement implementiert, um die aktive Überwachung wesentlicher Gefahren zu gewährleisten. Es dient der Schaffung von Risikotransparenz als Grundlage für das Ergreifen von gezielten Massnahmen zur Reduktion der Auswirkung von Gefahren, aber auch zur Wahrnehmung von Chancen. Eine systematische und nachvollziehbare Bewertung von Risiken soll es ermöglichen, Gefahren für die nukleare Sicherheit, radiologische Sicherheit, Umweltsicherheit und Personensicherheit sowie potenzielle Schäden mit Einfluss auf die Verfügbarkeit und die Anlagenkomponenten zu verhindern oder auf ein Minimum zu reduzieren.

Risiken in Bezug auf die Emittentin und ihre Geschäftstätigkeit

Im Folgenden werden die von der Emittentin als wesentlich erachteten Risiken beschrieben, die sich ungünstig auf den Betrieb des Kraftwerks, die Stromproduktion, die Höhe der Investitionsausgaben und der Kosten der Emittentin auswirken könnten und entsprechend auch auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen unter der Anleihe nachzukommen. Zusätzliche Risiken, von denen die KKG AG zum Zeitpunkt der Emission des Prospekts keine Kenntnis hat oder welche die KKG AG gegenwärtig als nicht wesentlich einschätzt, könnten im ungünstigen Falle ebenfalls einen materiellen Effekt auf die Emittentin haben.

Die Reihenfolge, in welcher die nachfolgenden Risiken aufgeführt sind, reflektiert nicht die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Risikos oder die Auswirkung bei einem Eintritt eines Risikos auf die Emittentin.

1. Ausfall eines Partners

Die im Gründungs- und Partnervertrag vereinbarten Jahreskosten der Emittentin (Kosten in Zusammenhang mit dem Bau und Betrieb des Kraftwerks und der Energieerzeugung der KKG AG, mit jährlicher Abrechnung) werden wirtschaftlich gesehen anteilig von den Partnern getragen. Die Vermarktung des von der Emittentin erzeugten Stroms erfolgt durch die Partner individuell mit entsprechender Tragung von Kosten und Risiken direkt durch diese.

Leistet ein Partner seinen Anteil an den Jahreskosten der KKG AG nicht bzw. ist er aus wirtschaftlichen Gründen dazu nicht in der Lage, besteht keine Verpflichtung der übrigen Partner, dessen Anteil zu übernehmen. Würden die anderen Partner diesen Anteil nicht tragen, müsste die KKG AG den entsprechenden Produktionsanteil selber vermarkten, wie dies zwischen der KKG AG und den Partnern vertraglich vereinbart worden ist, wobei der Erlös die fehlenden anteiligen Jahreskosten möglicherweise nicht vollständig deckt.

Bei der nachfolgenden Beschreibung der Risiken der Emittentin besteht das Risiko wirtschaftlich betrachtet letztlich darin, dass ein oder mehrere Partner die mit den Risiken verbundenen Kosten der Emittentin nicht oder nicht vollständig trägt bzw. tragen und die KKG AG diese Kosten über eine zwischen der KKG AG und den Partnern vertraglich vereinbarte direkte Vermarktung von Produktionsanteilen nicht ausreichend erwirtschaften kann.

2. Grossprojekte

Die KKG AG bereitet sich mittels umfangreicher Ersatzinvestitionen auf den Langzeitbetrieb vor.

Auch wenn die Projekte in Bezug auf Kosten, Termine und Sachziele laufend überprüft und Abweichungen mit Gegenmassnahmen korrigiert werden, und gemäss aktuellem Stand keine unkontrollierbaren, wesentlichen Risiken bei der Durchführung der Projekte bestehen, können mögliche Projektverzögerungen oder -verschiebungen zu höheren Kosten und, im Extremfall, auch zur vorübergehenden Abstellung des Werks führen.

3. Operativer Betrieb

Die Risiken aus dem operativen Betrieb sind vielschichtig mit entsprechend potenziellen Auswirkungen auf die Verfügbarkeit bzw. auf die Stromproduktion und Kosten des Werks. Hierzu zählen unter anderem:

- Ungeplantes Auftreten technischer und planerischer Schwierigkeiten (Befunde an Anlagenkomponenten)
- Versagen von elektronischen Steuerungs- und Regelungskomponenten (Einzelfehler oder Alterung)
- Fehlendes oder unzureichend qualifiziertes externes Fachpersonal
- Unterschreitung der personellen Mindestbestände beim Betriebspersonal oder Strahlenschutz wegen Fluktuation oder Pandemie
- Qualitätsprobleme bei Lieferanten und Wegfall von qualifizierten Lieferanten
- Fehlende Ersatzteile
- Ausfall der Prozessinformatik.

4. Beschaffung des nuklearen Brennstoffs und der Brennelemente

Risiken bestehen auch bei der Beschaffung des nuklearen Brennstoffs, welcher in verschiedenen Ländern von qualifizierten Lieferanten hergestellt wird. Sowohl die Lieferanten als auch die Herstellungsstandorte können von betrieblichen, wirtschaftlichen und politischen Risiken betroffen werden. Ausserdem können die Ausfuhr- und Transportgenehmigungen der Hersteller und der Lieferanten vor den Gerichten oder bei den zuständigen Behörden angefochten werden, was zur Verzögerung der Lieferung der Brennelemente in der Schweiz führen könnte. Auch wenn aktuell der Emittentin keine Lieferengpässe oder -einschränkungen bekannt sind, könnten solche Umstände dazu führen, dass die Brennelemente verzögert oder gar nicht in die Schweiz geliefert würden, was zu längeren Stillstandszeiten des Kraftwerks und damit zu einem Produktionsausfall führen könnte.

5. Sicherheitstechnische Anforderungen

Die KKG AG verfügt über eine unbefristete Betriebsbewilligung und kann gemäss dem schweizerischen Kernenergiegesetz solange betrieben werden, wie die sicherheitstechnischen Anforderungen erfüllt werden. Der Betrieb eines Kernkraftwerks unterliegt strengen nationalen und internationalen, gesetzlich verankerten Bestimmungen, deren Einhaltung laufend durch die Aufsichtsbehörde, das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat (ENSI), überwacht wird. Das ENSI hat die Befugnis, bei der Feststellung von Sicherheitsmängeln als Ultima Ratio jederzeit die sofortige vorläufige Ausserbetriebnahme anzuordnen.

Im Sinne der Vorsorge haben die Betreiber von Kernkraftwerken alle Vorkehrungen zu treffen, die nach der Erfahrung und dem Stand von Wissenschaft und Technik notwendig sind. Soweit sie angemessen sind, sind auch solche Vorkehrungen zu treffen, die zu einer weiteren Verminderung der Gefährdung beitragen. Die Betreiber müssen im Rahmen ihrer allgemeinen Pflichten die Anlagen insbesondere soweit nachrüsten, als dies nach der Erfahrung und dem Stand der Nachrüstungs-technik notwendig ist, und darüber hinaus, soweit dies zu einer weiteren Verminderung der Gefährdung beiträgt und angemessen ist (Art. 4 Abs. 3 und Art. 22 Abs. 2 lit. g Kernenergiegesetz). Zusätzliche Forderungen seitens des ENSI zu sicherheitstechnischen Nachrüstungen können sich aus den periodischen Sicherheitsüberprüfungen (**PSÜ**) und aus fallweisen Ereignissen und Befunden ergeben.

Die Forderungen des ENSI aus der PSÜ 2018 sowie aufgrund weiterer Ereignisse oder Befunde werden plangemäss abgearbeitet. Gemäss aktuellem Stand bestehen keine unkontrollierbaren, wesentlichen Risiken bezüglich der Erfüllung der ENSI-Forderungen. Die nächste PSÜ wird im Jahr 2028 durchgeführt.

6. Gesetzliche Änderungen

Die Bestimmungen für den Betrieb und die Stilllegung von Kernkraftwerken sowie der Entsorgung radioaktiver Abfälle auf Stufe Gesetz und Verordnung sind umfangreich und detailliert. Änderungen sind jederzeit möglich und können einen vielfältigen Einfluss auf die KKG AG haben. Dazu gehören insbesondere Grenzwerte und Sicherheitslimiten.

7. Kosten für Nachbetrieb, Stilllegung und Entsorgung

Die Betreiber der Schweizer Kernanlagen sind verpflichtet, die Anlagen nach der Betriebsphase stillzulegen und die nuklearen Abfälle zu entsorgen. Sie tragen sämtliche mit dem Nachbetrieb, der Stilllegung und der Entsorgung verbundenen Kosten. Die Kostenschätzungen für den Nachbetrieb, die Stilllegung der Kernanlagen sowie die Entsorgung der nuklearen Abfälle werden gemäss der Stilllegungs- und Entsorgungsfondsverordnung (SEFV) alle fünf Jahre vorgenommen und durch externe Experten überprüft. Die letzte Kostenstudie stammt aus dem Jahr 2016. In der Kostenstudie 2016 wurde erstmals eine neue Kostengliederungsstruktur angewandt, die sich an internationalen Standards orientiert. Dabei werden neben Basiskosten auch Prognoseungenauigkeiten sowie Chancen und Gefahren abgeschätzt und bewertet.

Die Kostenstudie 2021 wird im Laufe des Jahres 2021 durch die Betreiber veröffentlicht. Im darauffolgenden Jahr wird sie durch das ENSI sowie externe Experten überprüft und der Verwaltungskommission des Stilllegungs- und Entsorgungsfonds zur Genehmigung vorgelegt. Die KKG AG erwartet keine signifikante Kostenerhöhung. Allfällige Änderungen bei den ermittelten Basiskosten und/oder Kostenzuschlägen aus dem Prüfungsprozess hätten auf die KKG AG folgende Auswirkungen:

- Anpassung der nuklearen Rückstellungen für Nachbetriebs-, Stilllegungs- und Entsorgungskosten per 31.12.2021 mit Auswirkung auf die Jahreskosten in den Folgejahren
- Veränderung der künftigen Einzahlungen in die Stilllegungs- und Entsorgungsfonds im Zeitraum 2022 bis 2026 (siehe auch Ziff. 8)

Die nächste Kostenschätzung wird im Jahre 2026 erfolgen.

8. Stilllegungs- und Entsorgungsfonds (STENFO)

Auf Basis der periodisch geschätzten Kosten für Stilllegung und Entsorgung (siehe auch Ziff. 7) zahlen die Betreiber während der Betriebszeit in die unter der Aufsicht des Bundes stehenden Stilllegungs- und Entsorgungsfonds ein. Diese Beiträge decken zusammen mit der Rendite auf den Fondsvermögen die Gesamtkosten für die zukünftige Stilllegung und die Entsorgung. Damit wird sichergestellt, dass die nötigen Gelder für den nach der Ausserbetriebnahme anfallenden Aufwand für Stilllegung und Entsorgung vorhanden sind. Die KKG AG zahlt aktuell jährlich 34.1 Mio. CHF in die Stilllegungs- und Entsorgungsfonds ein.

Die KKG AG bilanziert ihre Ansprüche gegenüber den Stilllegungs- und Entsorgungsfonds auf Basis einer Marktbewertung der anteiligen STENFO-Vermögensanlagen. Mit der Marktbewertung schlagen sich die Schwankungen des Kapitalmarkts (insbesondere Aktien) auf die Bilanz bzw. den Finanzerfolg und damit auch auf die Jahreskosten der KKG AG nieder.

Die Jahreskosten werden auf Basis der budgetierten Werte (inkl. einer Renditeannahme von aktuell 2.75% nominal) mittels monatlicher Akonto-Zahlungen von den Partnern der KKG AG getragen. Im Rahmen der Jahresendkostenabrechnung können die Fondspersormance-Schwankungen einen erheblichen Einfluss auf die Jahreskosten sowie indirekt auf die Liquidität der KKG AG haben. Mit wachsenden Ansprüchen gegenüber den beiden Fonds steigt auch das Risiko von höheren Wertschwankungen.

9. Pandemie

Eine Verschärfung der aktuellen Pandemie oder das Auftreten anderer gefährlicher und ansteckender Krankheiten sowie im Zusammenhang damit ergriffene staatliche Massnahmen könnten den Einsatz von personellen Ressourcen einschränken und damit den operativen Betrieb, die Durchführung der jährlichen Revisionen und sonstige Unterhaltsarbeiten gefährden oder verunmöglichen, insbesondere, wenn die KKG AG auf externe oder interne Experten zur Installation und Montage angewiesen ist, die durch Quarantäne, Infektion oder Reisebeschränkungen ausfallen. Dies könnte zu längeren Stillstandszeiten des Kraftwerks mit einem Produktionsausfall führen.

10. Politische Einflussnahme

Politische Entscheidungen können dazu führen, dass die Laufzeit des Kraftwerks der Emittentin oder dessen Betrieb aus politischen Gründen beschränkt oder eingeschränkt werden. Ob damit eine Entschädigungspflicht für verlorene Investitionen einherginge, kann aus heutiger Sicht nicht zuverlässig beurteilt werden.

11. Kernenergiehaftpflicht

Gemäss schweizerischem Kernenergiehaftpflichtgesetz haftet der Inhaber einer Kernanlage unbegrenzt für Nuklearschäden, die durch seine Kernanlage oder durch den Transport von Kernmaterialien verursacht werden. Das gilt unabhängig davon, ob den Inhaber der Kernanlage ein Verschulden trifft oder externe Faktoren Ursache des Schadens waren. Die Haftungsrisiken hat er in beträchtlichem Umfang bis zu einem bestimmten Höchstbetrag zu versichern.

12. Terror- und Sabotageakt

Das Kraftwerk der Emittentin verfügt über einen ausserordentlich hohen Schutzgrad gegenüber terroristischen Bedrohungen bezüglich der Auswirkungen auf die nukleare Sicherheit. Ein längerfristiger Produktionsausfall als Folge eines Terroranschlags kann hingegen nicht ausgeschlossen werden. Bei einer extremen Gefährdungslage kann die Aufsichtsbehörde auch ein Abstellen der Anlage verfügen.

Risiken im Zusammenhang mit den Anleiheobligationen

Eine Anlage in die Anleiheobligationen ist mit Zinsänderungsrisiken verbunden

Die Anleihe unterliegt einer festen Verzinsung. Eine Investition in die Anleiheobligationen ist deshalb mit dem Risiko verbunden, dass bei einem späteren Anstieg der Marktzinsen über diesen festen Zinssatz die reale Rendite (und der Wert) der Anleiheobligationen negativ beeinflusst wird.

Die Emittentin kann ohne Zustimmung der Obligationäre eine andere Gesellschaft an ihre Stelle als Emittentin der Anleihe setzen

Gemäss den Anleihebedingungen kann die Emittentin, ohne Zustimmung der Obligationäre und unter bestimmten weiteren Voraussetzungen, eine andere Gesellschaft an ihre Stelle als Emittentin der Anleihe setzen. Solange die in den Anleihebedingungen festgelegten Bedingungen erfüllt sind, kann es sich bei dieser Gesellschaft um ein Unternehmen handeln, das in einem anderen Land als der Schweiz domiziliert ist oder eine andere Rechtsform als die Emittentin aufweist. In einem solchen Fall können die Rechte der Obligationäre in der Jurisdiktion solcher Gesellschaften von den Rechten der Obligationäre unter schweizerischem Recht abweichen. Beispielsweise können andere Rechtsformen oder Gesellschaften, die in anderen Jurisdiktionen gegründet wurden, abweichenden Insolvenzordnungen unterstehen oder nicht in gleicher Form eingeklagt werden. Infolgedessen können die Obligationäre gezwungen sein, gerichtliche Verfahren, die

spezifisch für bestimmte Rechtsformen oder in bestimmten Jurisdiktionen zur Anwendung gelangen, zur Geltendmachung eines Anspruchs oder zur Durchsetzung einer Klage gegen eine solche Tochtergesellschaft einzuhalten, die sich von den rechtlichen Verfahren unterscheiden, die nach schweizerischem Recht für die Geltendmachung eines Anspruches oder die Durchsetzung einer Klage gegen die Emittentin anwendbar sind.

Unter bestimmten Voraussetzungen können die Obligationäre an Änderungen der Anleihsbedingungen gebunden sein, denen sie nicht zugestimmt haben

Die Anleihe unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen des schweizerischen Rechts, die die Möglichkeit der Einberufung von Gläubigerversammlungen vorsehen, um über Angelegenheiten, die die Interessen der Obligationäre betreffen, Beschlüsse fassen zu können. Diese gesetzlichen Bestimmungen sehen vor, dass mit definierten Mehrheiten alle Obligationäre durch Beschlüsse der Gläubigerversammlung gebunden sind, einschliesslich solcher Obligationäre, die an der entsprechenden Gläubigerversammlung nicht teilgenommen, nicht abgestimmt oder entgegen der Mehrheit der Obligationäre abgestimmt haben. Gemäss den per Datum des Prospekts geltenden gesetzlichen Bestimmungen des schweizerischen Rechts, (i) ist die Emittentin verpflichtet, die Einberufung der Gläubigerversammlung mindestens zehn Tage vorher öffentlich bekannt zu machen, (ii) ist die Emittentin verpflichtet, innerhalb von zwanzig Tagen eine Gläubigerversammlung einzuberufen, wenn sie von Obligationären, denen zusammen mindestens ein Zwanzigstel des im Umlauf befindlichen Kapitals zusteht, dazu aufgefordert wird, und (iii) sind nur Obligationäre oder ihre Vertreter berechtigt, an einer Gläubigerversammlung teilzunehmen oder abzustimmen.

Darüber hinaus hängen die zur Änderung der Anleihsbedingungen erforderlichen Voraussetzungen gemäss den geltenden gesetzlichen Bestimmungen des schweizerischen Rechts von der Art der vorgenommenen Änderung ab. Gemäss Artikel 1170 des Schweizerischen Obligationenrechts ist für jeden Beschluss, der die Rechte der Obligationäre einschränkt (wie zum Beispiel die Stundung von Zinsen und Kapital oder bestimmte Änderungen der Zinsbedingungen), die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln des im Umlauf befindlichen Kapitals erforderlich. Um für die nicht zustimmenden Obligationäre wirksam und verbindlich zu werden, muss ein solcher Beschluss zudem von der oberen kantonalen Nachlassbehörde genehmigt werden. Bei Beschlüssen, die die Rechte der Obligationäre nicht einschränken, genügt nach Artikel 1181 des Schweizerischen Obligationenrechts die absolute Mehrheit der an einer Gläubigerversammlung vertretenen Stimmen, es sei denn, Artikel 1170 des Schweizerischen Obligationenrechts oder die Anleihsbedingungen sehen strengere Anforderungen vor.

Ein aktiver Handelsmarkt für die Anleihsobligationen wird sich möglicherweise nicht entwickeln

Bei den Anleihsobligationen handelt es sich um neue Wertschriften, die möglicherweise nicht breit gestreut werden, und für die es derzeit keinen etablierten Handel gibt. Ein aktiver Handelsmarkt für die Anleihsobligationen wird sich möglicherweise nie entwickeln, oder wenn sich ein solcher entwickelt, kann er möglicherweise nicht aufrechterhalten werden oder nicht liquide sein. Entsprechend ist es möglich, dass die Obligationäre nicht in der Lage sein werden, ihre Anleihsobligationen ohne Weiteres zu verkaufen oder dabei Verkaufserlöse zu erzielen, die ihnen eine angemessene Rendite einbringen, die mit vergleichbaren Anlagen mit einem etablierten Sekundärmarkt erzielt werden könnte.

Obwohl Kotierung der Anleihe und deren Zulassung zum Handel an der SIX Swiss Exchange beantragt wird, kann nicht garantiert werden, dass ein solches Gesuch angenommen oder sich ein aktiver Handelsmarkt für die Anleihsobligationen entwickeln wird. Dementsprechend kann keine Zusicherung für die Entwicklung oder Liquidität eines Handelsmarktes für die Anleihsobligationen gegeben werden. Die Illiquidität kann den Marktwert der Anleihsobligationen erheblich negativ beeinflussen.

Der Marktwert der Anleihsobligationen kann durch unvorhersehbare Faktoren beeinflusst werden

Viele Faktoren, von denen die meisten ausserhalb der Kontrolle der Emittentin liegen, beeinflussen den Wert der Anleihsobligationen und den Preis, zu dem die Effekthändler bereit sein könnten, die Anleihsobligationen auf dem Sekundärmarkt zu kaufen oder zu verkaufen, einschliesslich:

- (i) Kreditwürdigkeit der Emittentin und deren Aktionäre und insbesondere ihre Ertrags- und Finanzlage sowie ihr Liquiditätsprofil;
- (ii) Angebot und Nachfrage nach den Anleihsobligationen, einschliesslich der Bestände bei den Effekthändlern; und
- (iii) wirtschaftliche, finanzielle, politische oder regulatorische Ereignisse oder gerichtliche Entscheidungen, die sich auf die Emittentin oder die Finanzmärkte im Allgemeinen auswirken.

Wenn ein Obligationär seine Anleihsobligationen auf dem Sekundärmarkt verkauft, besteht daher das Risiko, dass er nicht in der Lage sein wird, einen Preis zu erzielen, der dem Nominalbetrag der Anleihsobligationen oder dem Preis entspricht, den er für die Anleihsobligationen bezahlt hat.

ANLEIHENSBEDINGUNGEN

Für die von der Emittentin ausgegebene 0.410% Anleihe 2021 bis 2029 (die **Anleihe**) gelten die folgenden Bedingungen (die **Anleihebedingungen**):

1 Nennwert / Stückelung

Die Anleihe wird anfänglich in einem Betrag von Schweizer Franken (**CHF**) 140'000'000 Nennwert (die **Basis-tranche**) ausgegeben und ist eingeteilt in auf den Inhaber (der **Obligationär**) lautende Obligationen von CHF 5'000 Nennwert (die **Obligationen**).

Die Kernkraftwerk Gösgen-Däniken AG (die **Emittentin**) behält sich das Recht vor, den Gesamtbetrag der Basis-tranche jederzeit durch Ausgabe weiterer Obligationen, die mit den Obligationen der Basis-tranche fungibel sind (insbesondere hinsichtlich der Anleihebedingungen, der Valorenummer oder sonstiger Wertschriftenkennnummer, der Endfälligkeit und des Zinssatzes), aufzustocken (die **Aufstockungstranche(n)**).

2 Form der Verurkundung/Verwahrung

- (a) Die Obligationen werden in unverbriefter Form als Wertrechte gemäss Artikel 973c des Schweizerischen Obligationenrechts ausgegeben.
- (b) Die Wertrechte entstehen, indem die Emittentin diese in ein von ihr geführtes Wertrechtbuch einträgt. Die Wertrechte werden dann ins Hauptregister der SIX SIS AG oder einer anderen in der Schweiz von der SIX Swiss Exchange AG (**SIX Swiss Exchange**) anerkannten Verwahrungsstelle (**SIX SIS AG** oder **Verwahrungsstelle**) eingetragen. Mit dem Eintrag im Hauptregister der Verwahrungsstelle und der Gutschrift im Effektenkonto eines oder mehrerer Teilnehmern der Verwahrungsstelle werden die Obligationen zu Bucheffekten (**Bucheffekten**) gemäss den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes.
- (c) Solange die Obligationen Bucheffekten darstellen, wird über diese in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes verfügt, d.h. durch Gutschrift der zu übertragenden Obligationen in einem Effektenkonto des Empfängers.
- (d) Die Unterlagen der Verwahrungsstelle bestimmen die Anzahl Obligationen, welche durch jeden Teilnehmer der Verwahrungsstelle gehalten wird. In Bezug auf Obligationen, die Bucheffekten darstellen, gelten diejenigen Personen als Obligationäre, die die Obligationen in einem auf ihren Namen lautenden Effektenkonto halten, bzw. im Falle von Verwahrungsstellen, die die Obligationen in einem auf ihren Namen lautenden Effektenkonto auf eigene Rechnung halten.
- (e) Die Umwandlung der Wertrechte in Wertpapiere bzw. die Auslieferung von Wertpapieren ist ausgeschlossen.

3 Verzinsung

Die Obligationen sind vom 21. September 2021 (das **Emissionsdatum**) an zum Satz von 0.410% p.a. per 21. September eines jeden Jahres verzinslich (die **Zinsfälligkeit**), erstmals zahlbar am 21. September 2022. Die Zinsberechnung basiert auf dem Nennwert und erfolgt auf der Basis eines Kalenderjahres von 360 Tagen zu 12 Monaten zu je 30 Tagen (30/360).

4 Laufzeit und Rückzahlung

- (a) Rückzahlung bei Fälligkeit

Die Obligationen haben eine feste Laufzeit von 8 Jahren. Die Emittentin verpflichtet sich, die Obligationen ohne vorherige Fälligestellung am 21. September 2029 (die **Endfälligkeit**) zum Nennwert zurückzuzahlen.

- (b) Rückkauf zu Anlage- oder Tilgungszwecken

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Obligationen in beliebiger Anzahl zu eigenen Anlage- oder Tilgungszwecken zurückzukaufen. Im Falle von Rückkäufen zu Tilgungszwecken verpflichtet sich die Emittentin, die

Credit Suisse AG spätestens 30 Bankarbeitstage vor der nächstfolgenden Zinsfälligkeit über diese Rückkäufe in Kenntnis zu setzen. Die Credit Suisse AG wird daraufhin die Reduktion des Nennwertes der Anleihe im Hauptregister der SIX SIS AG und im Wertrechtbuch der Emittentin auf den Zeitpunkt der bevorstehenden Zinsfälligkeit veranlassen sowie die vorgesehene Tilgung so bald wie möglich gemäss Ziffer 12 dieser Anleihebedingungen bekannt machen.

(c) Vorzeitige Rückzahlung auf Verlangen der Emittentin

Die Emittentin ist mittels schriftlicher, unwiderruflicher Mitteilung an die Credit Suisse AG berechtigt, zwischen dem Emissionsdatum und der Endfälligkeit alle noch ausstehenden Obligationen zum Nennwert samt aufgelaufenem Zins innerhalb einer Frist von mindestens 30 bzw. längstens 60 Tagen ab Mitteilungsempfang an dem in der Mitteilung genannten Tag zurückzuzahlen, sofern im Zeitpunkt des Mitteilungsempfangs mindestens 85% des ursprünglichen Nennwertes der Obligationen durch die Emittentin zurückgekauft und entwertet sind.

In diesen Bedingungen bedeutet der Begriff **Bankarbeitstag** einen Tag, an welchem die Bankschalter von Geschäftsbanken in Zürich ganztags geöffnet sind und grundsätzlich Zahlungen und Devisenoperationen ausgeführt werden.

5 Zahlungen / Zahlungsdienst / Verjährung

- (a) Die Emittentin verpflichtet sich, die fälligen Zinszahlungen und die rückzahlbaren Obligationen spesenfrei, die Zinszahlungen unter Abzug der eidgenössischen Verrechnungssteuer, zugunsten der Obligationäre zu bezahlen. Die fälligen Zinszahlungen und die rückzahlbaren Obligationen können bei der Credit Suisse AG in ihrer Funktion als Hauptzahlstelle (die **Hauptzahlstelle**) geltend gemacht werden.

Die Credit Suisse AG als Hauptzahlstelle ist berechtigt, weitere Banken als Zahlstellen zu bezeichnen. Ist der Verfalltag kein Bankarbeitstag, werden die für den Anleihedienst erforderlichen Geldbeträge jeweils Valuta nächstfolgenden Bankarbeitstag überwiesen.

- (b) Die für den Zahlstellendienst benötigten Mittel wird die Emittentin der Hauptzahlstelle valutagerecht auf die jeweilige Zinsfälligkeit sowie auf die Endfälligkeit hin zugunsten der Obligationäre zur Verfügung stellen. Der korrekte Eingang dieser Zahlungen befreit die Emittentin von den entsprechenden Verpflichtungen gegenüber den Obligationären.
- (c) Die Verzinsung der Obligationen hört mit dem Tag der Endfälligkeit auf. Die Zinsansprüche verjähren fünf Jahre und die Obligationen zehn Jahre nach den entsprechenden Fälligkeitsterminen.

6 Steuerstatus

Alle Zahlungen unter der Anleihe erfolgen unter Abzug aller anwendbaren Steuern und Abzüge, einschliesslich der schweizerischen Verrechnungssteuer von zurzeit fünfunddreissig Prozent (35% auf Zinszahlungen).

7 Status

Die Obligationen und die Ansprüche auf Zinszahlungen stellen direkte, ungesicherte, unbedingte und nicht nachrangige Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen im gleichen Rang (pari passu) mit allen anderen bestehenden und zukünftigen ungesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin.

8 Negativklausel

Eine besondere Sicherheit zugunsten dieser Anleihe wird nicht bestellt. Die Emittentin verpflichtet sich, während der ganzen Dauer dieser Anleihe bis zu ihrer vollständigen Rückzahlung, keine anderen Anleihen, Schuldverschreibungen, Kassetheine, Notes, Darlehen oder ähnliche Schuldverpflichtungen mit besonderen Sicherheiten auszustatten, ohne diese Anleihe mit gleichen oder nach Ansicht der Credit Suisse AG gleichwertigen Sicherheiten zu versehen.

9 Verzug / Liquidation / Verkauf / Zusammenschluss / Reorganisation

Ungeachtet der Bestimmungen gemäss Ziffer 4 dieser Anleihebedingungen hat die Hauptzahlstelle das Recht, nicht aber die Pflicht, namens der Obligationäre diese Anleihe zu kündigen und sie zum Nennwert, zuzüglich aufgelaufener

Zinsen, vorzeitig fällig und zahlbar zu erklären, falls eines der nachstehenden Ereignisse (je ein **Verzugsfall**) eintreten sollte.

- (a) Die Emittentin befindet sich mit der Zahlung von Zinsen der Obligationen mehr als 10 Tage ab Fälligkeitstermin im Rückstand;
- (b) die Emittentin verletzt eine andere Bestimmung dieser Anleihebedingungen und hat diese Verletzung innert einer Frist von 20 Tagen nach Empfang einer schriftlichen Anzeige durch die Hauptzahlstelle nicht behoben;
- (c) die Emittentin wird zur vorzeitigen Rückzahlung einer anderen Anleihe, Schuldverschreibung, eines Kassascheins, Notes oder einer mittel- oder langfristigen Darlehensschuld oder ähnlichen Schuldverpflichtung rechtsgültig verpflichtet, weil sie irgendeiner damit übernommenen Verpflichtung oder Auflage nicht nachgekommen ist oder die betreffenden Beträge nicht innerhalb einer allfälligen Nachfrist bezahlt worden sind, vorausgesetzt, dass der gesamte Nominalbetrag der so vorzeitig zur Rückzahlung fällig gestellten Anleihe, Schuldverschreibung, eines Kassascheins, Notes oder mittel- oder langfristigen Darlehensschuld oder ähnlichen Schuldverpflichtungen CHF 20'000'000 bzw. den entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung übersteigt;
- (d) die Emittentin schliesst ein Stillhalte- oder ähnliches Abkommen mit ihren Gläubigern ab, es sei denn, die Obligationäre werden durch den Abschluss eines solchen Abkommens nach Ansicht der Credit Suisse AG gegenüber den übrigen Gläubigern nicht benachteiligt.

In diesen Anleihebedingungen gilt als **Stillhalte- oder ähnliches Abkommen** jede formelle Vereinbarung, welche die Emittentin aufgrund ausserordentlicher Verhältnisse mit einem oder mehreren Gläubigern trifft, u.a. mit dem Ziel, dass dieser Gläubiger einwilligt, bis zum Ablauf einer für alle an einem solchen Abkommen beteiligten Parteien verbindlich festgelegten Frist unter genau festgelegten Bedingungen auf die Rückzahlung und die Kündigung der Guthaben gegenüber der Emittentin zu verzichten;

- (e) die Emittentin ist zahlungsunfähig, befindet sich im Konkurs, stellt ein Begehren um Konkursaufschub oder Nachlassstundung;
- (f) die Emittentin ändert ihre rechtliche oder wirtschaftliche Struktur durch (i) Liquidation, (ii) Veräusserung aller oder nahezu aller Aktiven, (iii) Fusion bzw. Restrukturierung, soweit die Emittentin nicht überlebende Gesellschaft ist oder (iv) Änderung des Gesellschaftszweckes bzw. der Gesellschaftstätigkeit, sofern einer der unter (i) bis (iv) genannten Vorgänge einen wesentlichen nachteiligen Einfluss auf die Fähigkeit der Emittentin hat, ihre gegenwärtigen oder zukünftigen Verpflichtungen aus der Anleihe erfüllen zu können, es sei denn, die Hauptzahlstelle erachte die Situation der Obligationäre zufolge der von der Emittentin als Folge des Eintritts eines oder mehrerer dieser Ereignisse gestellten Sicherheit(en) bzw. getroffenen anderen Massnahmen als ausreichend gesichert.

Für den Fall des Eintretens eines der unter lit. (c) bis (f) erwähnte Fälle hat die Emittentin sich verpflichtet, die Hauptzahlstelle unverzüglich zu benachrichtigen und ihr die zur Beurteilung notwendigen Unterlagen und Auskünfte umgehend zur Verfügung zu stellen bzw. zu erteilen. Dabei ist die Hauptzahlstelle berechtigt, sich in vollem Umfang auf die ihr von der Emittentin abgegebenen Unterlagen und Erklärungen zu verlassen. Die Hauptzahlstelle ist nicht verpflichtet, selbst Schritte zu unternehmen um abzuklären, ob ein Ereignis eingetreten ist, das zu einer vorzeitigen Zahlbarstellung der Obligationen und Zinszahlungen führt oder führen wird.

Die Hauptzahlstelle kann beim Eintreten eines der vorstehend unter lit. (a) bis (f) erwähnten Fälle die Obligationäre gemäss Artikel 1157 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts zur Beschlussfassung über die Vornahme der Kündigung zu einer Gläubigerversammlung einladen, solange die Hauptzahlstelle diese Kündigung nicht selbst namens der Obligationäre ausgesprochen hat; in diesem Fall tritt der rechtsgültig getroffene Entscheid der Gläubigerversammlung, die Kündigung auszusprechen, an die Stelle des der Hauptzahlstelle gemäss diesen Anleihebedingungen vorbehaltenen Rechts, die Anleihe namens der Obligationäre zu kündigen. Spricht sich die Gläubigerversammlung gegen eine Kündigung der Anleihe aus, so fällt das Recht zur Vornahme der Kündigung an die Hauptzahlstelle zurück, wobei die Hauptzahlstelle an den negativen Entscheid der Gläubigerversammlung nicht gebunden ist, sofern und soweit neue Umstände vorliegen bzw. bekannt werden, die eine Neuurteilung des Sachverhalts erfordern.

Die Anleihe, zuzüglich aufgelaufener Zinsen bis zum korrekten Eingang der Mittel gemäss Ziffer 5 dieser Bedingungen, werden 30 Tage nach Empfang der schriftlichen, von der Hauptzahlstelle an die Emittentin gerichteten Anzeige fällig, ausser wenn der Grund für die Fälligkeitserklärung vorher behoben oder wenn für Kapital und fällige und zukünftige Zinsen nach Ansicht der Hauptzahlstelle angemessene Sicherheit geleistet wird.

Alle Bekanntmachungen betreffend eine solche vorzeitige Kündigung erfolgen durch die Credit Suisse AG gemäss Ziffer 12 dieser Anleihebedingungen.

10 Jahreskostenverpflichtung

Am Aktienkapital der Emittentin sind die Alpiq AG, die Centralschweizerischen Kraftwerke AG, die Energie Wasser Bern, die Axpo Power AG und die Stadt Zürich beteiligt.

Aktionär	Aktienkapitalanteil in %
Alpiq AG	40.0
Centralschweizerische Kraftwerke AG	12.5
Energie Wasser Bern	7.5
Axpo Power AG	25.0
Stadt Zürich	15.0

Die Aktionäre der Emittentin haben sich laut Gründungs- und Partnervertrag vom 21. Dezember 1972 (der Vertrag) mit den seitherigen Änderungen vom 21. Januar 1975, vom 31. März 1976 sowie vom 1. Januar 2002 gemäss Art. 7 verpflichtet, sämtliche Jahreskosten der Emittentin, einschliesslich der Aufwendungen für Abschreibungen, anteilmässig, d.h. entsprechend ihrer Aktienbeteiligung, zu übernehmen.

Der Vertrag ist auf die Dauer des Bestehens der Kernkraftwerk Gösgen-Däniken AG abgeschlossen worden. Nach Kenntnis der Emittentin haben die Aktionäre nicht die Absicht, den Vertrag vorzeitig aufzulösen, was einen einstimmigen Beschluss der Aktionäre voraussetzen würde.

Der Gründungs- und Partnervertrag ist wirksam zwischen den Vertragsparteien und begründet keine Forderungsrechte Dritter; insbesondere haben die Obligationäre keine direkten Ansprüche gegenüber den Aktionären aus dem Gründungs- und Partnervertrag.

Ungeachtet der Bestimmungen gemäss Ziffer 4 und in Ergänzung der Bestimmungen gemäss Ziffer 9 dieser Anleihebedingungen hat die Credit Suisse AG das Recht, nicht aber die Pflicht, namens der Obligationäre diese Anleihe zu kündigen und die Obligationen zum Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen vorzeitig fällig und zahlbar zu erklären,

- falls die Verpflichtung der Aktionäre der Emittentin, während der ganzen Dauer dieser Anleihe entsprechend ihrer Beteiligung an der Emittentin die Jahreskosten der Emittentin, insbesondere Verwaltungs-, Betriebs-, Unterhalts- und Versicherungskosten, Steuern, Gebühren, und sonstige Abgaben, Schuldzinsen und Geldbeschaffungskosten gemäss Vertrag zu tragen, geändert oder aufgehoben wird oder eine solche Änderung oder Aufhebung angekündigt wird, sofern dies einen wesentlichen nachteiligen Einfluss auf die Fähigkeit der Emittentin hat, ihre gegenwärtigen oder zukünftigen Verpflichtungen aus der Anleihe erfüllen zu können, es sei denn, die Hauptzahlstelle erachte die Situation der Obligationäre zufolge der von der Emittentin als Folge des Eintritts eines oder mehrerer dieser Ereignisse gestellten Sicherheit(en) bzw. getroffenen anderen Massnahmen als ausreichend gesichert; oder
- falls ein Aktionär bzw. Partner der Emittentin seiner Verpflichtung, der Emittentin anteilmässig unter Ausschluss der verrechnungsweisen Tilgung die für die Bedienung der Anleihe erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht nachkommt. Die Credit Suisse AG hat das Recht, nicht aber die Pflicht, Aktionäre und Partner von dieser Pflicht zu entbinden, sofern sie nach ihrem Ermessen die Bedienung der Anleihe durch die Emittentin bis zur vollständigen Rückzahlung trotz der Entbindung als genügend oder gleichwertig gesichert erachtet;
- falls sich die Besitz-/Beherrschungsverhältnisse bei der Emittentin in einem Ausmass ändern, welche einen wesentlichen negativen Einfluss auf ihre finanzielle Leistungsfähigkeit hat.

11 Schuldübernahme

Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, mit Zustimmung der Hauptzahlstelle, aber ohne Zustimmung der Obligationäre, eine andere Gesellschaft (die **neue Emittentin**) für sämtliche Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit dieser Anleihe an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern

- (a) die neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit dieser Anleihe übernimmt und der Hauptzahlstelle nachweist, dass sie alle sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Anleihe ergebenden Zahlungsverpflichtungen erfüllen sowie die hierzu erforderlichen Beträge zugunsten der Obligationäre an die Hauptzahlstelle transferieren kann; und

- (b) die Emittentin eine unbedingte und unwiderrufliche, in Form und Inhalt die Hauptzahlstelle zufriedenstellende Garantie gemäss Art. 111 des Schweizerischen Obligationenrechts hinsichtlich sämtlicher aus dieser Anleihe erwachsenden Verpflichtungen abgegeben hat.

Im Falle einer Schuldübernahme gilt jede in diesen Anleihebedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als auch auf die neue Emittentin bezogen.

Eine Schuldübernahme gemäss dieser Ziffer 11 ist gemäss Ziffer 12 dieser Anleihebedingungen zu veröffentlichen.

12 Bekanntmachungen

Alle diese Anleihe betreffenden Mitteilungen werden im Namen der Emittentin und auf deren Kosten durch die Hauptzahlstelle veröffentlicht (i) durch rechtzeitige elektronische Publikation auf der Website der SIX Swiss Exchange, zurzeit (https://www.six-swiss-exchange.com/news/official_notices/search_de.html), oder (ii) sonst gemäss den anwendbaren Regeln der SIX Swiss Exchange.

13 Kotierung

Die Zulassung zum Handel und Kotierung der Anleihe an der SIX Swiss Exchange wird beantragt.

Die Emittentin ist bestrebt, die Anleihe an der SIX Swiss Exchange zu kotieren und die Kotierung aufrecht zu erhalten, solange Obligationen ausstehend sind.

14 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Form, Inhalt und Auslegung dieser Bedingungen unterstehen schweizerischem Recht.

Alle Streitigkeiten zwischen den Obligationären einerseits und der Emittentin andererseits, zu welchen die Obligationen der Anleihe Anlass geben könnten, fallen in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte der Stadt Zürich, wobei Zürich 1 als Gerichtsstand gilt, mit der Möglichkeit des Weiterzugs an das Schweizerische Bundesgericht in Lausanne, dessen Entscheid endgültig ist.

15 Änderung der Anleihebedingungen

Die Bedingungen können jederzeit in Übereinkunft zwischen der Emittentin und der Credit Suisse AG namens der Obligationäre abgeändert werden, vorausgesetzt dass diese Änderungen rein formaler, geringfügiger oder technischer Art sind, dass diese Änderungen gemacht werden, um einen offenkundigen Irrtum zu korrigieren und die Interessen der Obligationäre nicht in wesentlichem Masse beeinträchtigt werden. Eine solche Änderung der Bedingungen ist für die Obligationäre bindend.

Die Bekanntmachung einer solchen Änderung erfolgt gemäss Ziffer 12 dieser Bedingungen.

16 Funktion der Credit Suisse AG

Die Credit Suisse AG wurde von der Emittentin zur Hauptzahlstelle und zur Anerkannten Vertreterin bezüglich der Kotierung der Anleihe ernannt. Des Weiteren handelt die Credit Suisse namens der Obligationäre als deren Vertreterin, jedoch nur soweit dies in den Anleihebedingungen vorgesehen ist. In allen anderen Fällen ist die Credit Suisse AG nicht verpflichtet Massnahmen im Namen der Obligationäre oder zu deren Gunsten zu ergreifen oder zu berücksichtigen.

17 Teilnichtigkeit

Sollten irgendwelche Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Anleihebedingungen in Kraft.

VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

United States and U.S. Persons

- (A) The Bonds have not been or will be registered under the Securities Act, and the Bonds may not be offered or sold within the United States or to or for the account or benefit of, U.S. persons except in accordance with Regulation S or pursuant to an exemption from, or in a transaction not subject to, the registration requirements of the Securities Act.

Each Manager represents, warrants and agrees that it has not offered or sold, and will not offer or sell, any Bonds constituting part of its allotment within the United States or to or for the account or benefit of, U.S. persons except in accordance with Rule 903 of Regulation S.

Accordingly, none of the Managers and its affiliates or any persons acting on its behalf have engaged or will engage in any selling efforts directed to the United States with respect to the Bonds.

Terms used in this clause (A) have the meanings given to them by Regulation S.

- (B) Each Manager has not entered and will not enter into any contractual arrangement with respect to the distribution or delivery of the Bonds, except with their affiliates or with the prior written consent of the Issuer.

European Economic Area

In relation to each Member State of the European Economic Area (each, a **Member State**), each Manager represents and agrees that it has not made and will not make an offer of Bonds to the public in that Member State except that it may make an offer of the Bonds to the public in that Member State at any time:

- (i) to any legal entity that is a qualified investor as defined in the Prospectus Regulation;
- (ii) to fewer than 150 natural or legal persons (other than qualified investors as defined in the Prospectus Regulation), subject to obtaining the prior consent of the Manager nominated by the Issuer for any such offer; or
- (iii) in any other circumstances falling within Article 1(4) of the Prospectus Regulation,

provided that no such offer of Bonds referred to in clauses (i) to (iii) above shall require the Issuer or the Managers to publish a prospectus pursuant to Article 23 of the Prospectus Regulation.

For the purposes of this provision, the expression **an offer of Bonds to the public** in relation to any Bonds in any Member State means the communication in any form and by any means of sufficient information on the terms of the offer and the Bonds to be offered so as to enable an investor to decide to purchase or subscribe the Bonds and the expression **Prospectus Regulation** means Regulation (EU) 2017/1129, as amended.

United Kingdom

Each Manager represents and agrees that it has not made and will not make an offer of Bonds to the public in the United Kingdom (the **UK**) except that it may make an offer of the Bonds to the public in the UK at any time:

- (i) to any legal entity that is a qualified investor as defined in the UK Prospectus Regulation;
- (ii) to fewer than 150 natural or legal persons (other than qualified investors as defined in the UK Prospectus Regulation), subject to obtaining the prior consent of the Manager nominated by the Issuer for any such offer; or
- (iii) in any other circumstances falling within section 86 of the United Kingdom Financial Services and Markets Act 2000 (the **FSMA**),

provided that no such offer of Bonds referred to in clauses (i) to (iii) above shall require the Issuer or the Managers to publish a prospectus pursuant to section 85 of the FSMA.

For the purposes of this provision, the expression an offer of Bonds to the public in relation to any Bonds in the UK means the communication in any form and by any means of sufficient information on the terms of the offer and the Bonds to be

offered so as to enable an investor to decide to purchase or subscribe the Bonds, and the expression UK Prospectus Regulation means the Prospectus Regulation as it forms a part of domestic law by virtue of the European Union (Withdrawal) Act 2018.

Republic of Italy

The offering of the Bonds has not been registered pursuant to Italian securities legislation and, accordingly, no Bonds may be offered, sold or delivered, nor may copies of this Prospectus or of any other document relating to the Bonds be distributed in the Republic of Italy, except:

- (a) to qualified investors (*investitori qualificati*), as defined pursuant to Article 2 of the Prospectus Regulation and any applicable provision of Legislative Decree No. 58 of 24 February 1998, as amended (the **Italian Financial Services Act**) and Italian CONSOB regulations; or
- (b) in other circumstances which are exempted from the rules on public offerings pursuant to Article 1 of the Prospectus Regulation, Article 34-ter of CONSOB Regulation No. 11971 of 14 May 1999, as amended from time to time, and the applicable Italian laws.

Any offer, sale or delivery of the Bonds or distribution of copies of this Prospectus or any other document relating to the Bonds in the Republic of Italy under clause (a) or (b) above must be:

- (i) made by an investment firm, bank or financial intermediary permitted to conduct such activities in the Republic of Italy in accordance with the Italian Financial Services Act, Legislative Decree No. 385 of 1 September 1993, as amended (the **Consolidated Banking Act**), and CONSOB Regulation No. 20307 of 15 February 2018 (as amended from time to time); and
- (ii) in compliance with any other applicable laws and regulations, as well as with any regulations or requirement imposed by CONSOB, the Bank of Italy (including the reporting requirements, where applicable, pursuant to Article 129 of the Consolidated Banking Act and the implementing guidelines of the Bank of Italy, as amended from time to time) and/or any other Italian authority.

Please note that in accordance with Article 100-bis of the Italian Financial Services Act where no exemption from the rules on offerings of securities to the public applies under clauses (a) and (b) above, the subsequent distribution of the Bonds on the secondary market in Italy must be made in compliance with the Prospectus Regulation and the applicable Italian laws and regulations. Failure to comply with such rules may result in the sale of such Bonds being declared null and void and the liability of the intermediary transferring the financial instruments for any damages suffered by the investors.

General

Persons who receive this Prospectus are required by the Issuer and the Managers to comply with all applicable laws and regulations in each country or jurisdiction in which they purchase, offer, sell or deliver the Bonds or have in their possession or distribute such offering material and to obtain any consent, approval or permission required by them for the purchase, offer, sale or delivery by them of the Bonds under the law and regulations in force in any jurisdiction to which they are subject or in which they make such purchases, offers, sales or deliveries, in all cases at their own expense, and neither the Issuer nor the Managers shall have responsibility therefor. In accordance with the above, the Bonds purchased by any person that it wishes to offer for sale or resale may not be offered in any jurisdiction in circumstances that would result in the Issuer being obliged to register any further information materials or corresponding document to the Bonds in such jurisdiction.

DIE EMITTENTIN

Allgemeines

Name (Firma)

Kernkraftwerk Gösgen-Däniken AG

Sitz und Ort der Hauptverwaltung

Kraftwerkstrasse, 4658 Däniken, Schweiz

Rechtsordnung und Rechtsform

Aktiengesellschaft nach Massgabe des Schweizerischen Obligationenrechts (Art. 620 ff.)

Gründungsdatum

27. Februar 1973

Dauer

Unbestimmt

Handelsregister und Registernummer

Handelsregister des Kantons Solothurn, Schweiz, CHE-101.926.521. Die Emittentin wurde am 27. Februar 1973 im Handelsregister eingetragen.

Zweck

Der Zweck der Emittentin ist in Artikel 2 der Statuten beschrieben.

Statuten

Die Statuten der Emittentin wurden letztmals am 5. Juni 2018 angepasst und sind per Verweis in diesen Prospekt inkorporiert.

Verwaltungsrat, Geschäftsleitung und Revisionsstelle

Verwaltungsrat

Michael Wider, Düringen	Präsident des Verwaltungsrates
Andy Heiz, Stäfa	Vizepräsident des Verwaltungsrates
Michael Baumer, Zürich	Mitglied des Verwaltungsrates
Dr. Pirmin Bischof, Solothurn	Mitglied des Verwaltungsrates
Dr. Willibald Kohlpaintner, Niederrohrdorf	Mitglied des Verwaltungsrates
Marcel Ottenkamp, Zofingen	Mitglied des Verwaltungsrates
Dr. Michaël Plaschy, Ollon VD	Mitglied des Verwaltungsrates
Alexander Puhler, Zofingen	Mitglied des Verwaltungsrates
Dr. Urs Rengel, Zollikerberg	Mitglied des Verwaltungsrates
Karin Rykart, Zürich	Mitglied des Verwaltungsrates
Peter Schib, Küttigen	Mitglied des Verwaltungsrates

Michael Sieber, Fislisbach	Mitglied des Verwaltungsrates
Hanspeter Rahm, Bassersdorf	Mitglied des Verwaltungsrates
Michael Kessler, Gächlingen	Mitglied des Verwaltungsrates
Amédée Mursier, Belp	Mitglied des Verwaltungsrates
Hans Peter Maeder, Remetschwil	Mitglied des Verwaltungsrates

Die Geschäftsadresse der Mitglieder des Verwaltungsrates ist die Adresse der Emittentin.

Geschäftsleitung

Die Mitglieder der Geschäfts- und Kraftwerksleitung der Emittentin per Datum dieses Prospekts sind auf der Seite 3 des per Verweis inkorporierten Geschäftsberichts 2020 aufgeführt. Die jeweilige Geschäftsadresse dieser Mitglieder ist an der Kraftwerkstrasse, 4658 Däniken, Schweiz.

Revisionsstelle und Aufsichtsbehörde

Revisionsstelle der Emittentin ist Ernst & Young AG, Maagplatz 1, 8005 Zürich, für das Geschäftsjahr 2020. Ernst & Young SA amte auch als Revisionsstelle für die letzten zwei Geschäftsjahre. Die für Ernst & Young AG zuständige Revisionsaufsichtsbehörde ist die Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde. Ernst & Young AG's Registrierungsnummer bei der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde ist 500646.

Geschäftstätigkeit und -aussichten

Wesentliche Geschäftsaussichten

Das Kernkraftwerk Gösgen (KKG) ist das erste Schweizer Kernkraftwerk der 1000-Megawatt Leistungsklasse. Es nahm im November 1979 den kommerziellen Betrieb auf. Seither hat das KKG mehrere Modernisierungsprojekte zur weiteren Erhöhung der nuklearen Sicherheit durchgeführt. Diese gingen Hand in Hand mit Investitionen zur Verlängerung der Nutzungsdauer auf 60 Jahre und dienen zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit. Das KKG erzeugt mittlerweile acht Milliarden Kilowattstunden Strom pro Jahr und deckt damit etwa 11 Prozent des schweizerischen Stromverbrauchs ohne Ausstoss von schädlichen Klimagasen und mit sehr hoher Verfügbarkeit. Das KKG leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Versorgungssicherheit der Schweiz, insbesondere im Winterhalbjahr.

Trotz eines kurzen Produktionsunterbruchs von wenigen Stunden im November 2021 erwartet die Emittentin für den Rest dieses Jahres eine Stromproduktion im Umfang der Monate Januar bis September wie im Anhang dargestellt.

Gerichts-, Schieds- und Administrativverfahren

Die Emittentin ist weder von Rechtsstreitigkeiten, Schiedsgerichts- oder Administrativverfahren betroffen, die einen erheblichen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage haben könnten, noch sind nach Kenntnis der Emittentin solche Verfahren bevorstehend.

Kapitalstruktur und ausstehende Anleihen

Kapitalstruktur und ausstehende Anleihen

Für Informationen zu den Beteiligungspapieren, der Kapitalstruktur und ausstehende Anleihen der Emittentin wird auf den Seiten 29, 30, 41 und 43 des per Verweis inkorporierten Geschäftsbericht 2020 verwiesen.

Eigene Beteiligungspapiere

Die Emittentin besitzt keine eigenen Beteiligungspapiere.

Aktionäre der Emittentin

Für Informationen zu den Aktionären der Emittentin wird auf der Seite 43 des per Verweis inkorporierten Geschäftsbericht 2020 verwiesen.

Medienmitteilungen

10. Februar 2021
Betriebsverlauf im Januar

Die Anlage produzierte im Berichtsmonat bis zum 12. Januar 2021 nach Plan und ohne Unterbruch.

Am 12. Januar 2021 wurde die Stromproduktion unterbrochen, um geplante Reparaturarbeiten an einem Kondensatkühler im nicht-nuklearen Teil des Kernkraftwerks Gösgen (KKG) vorzunehmen (siehe Medienmitteilung vom 12. Januar 2021: Geplanter Produktionsunterbruch und 19. Januar 2021: Produktionsaufnahme) Der Produktionsunterbruch betrug 35,5 Stunden. Für die Vorbereitung zur Reparatur am Kondensatkühler wurde am 7. Januar 2021 die Leistung des KKG für 19 Stunden um ca. 30 MW reduziert. Danach produzierte die Anlage nach Plan und ohne Unterbruch.

Die Zahlen für den Januar 2021: Bruttoerzeugung 746'452 MWh, Nettoerzeugung 708'611 MWh, Minderstromproduktion infolge Abgabe von Dampf an benachbarte Kartonfabriken 7'578 MWh.

15. März 2021
Betriebsverlauf im Februar

Die Anlage produzierte im Berichtsmonat nach Plan und ohne Unterbruch.

Die Zahlen für den Februar 2021: Bruttoerzeugung 715'761 MWh, Nettoerzeugung 680'846 MWh, Minderstromproduktion infolge Abgabe von Dampf an benachbarte Kartonfabriken 7'455 MWh.

13. April 2021
Betriebsverlauf im März

Die Anlage produzierte im Berichtsmonat nach Plan und ohne Unterbruch.

Im Berichtsmonat bestanden zwei Personen die Zulassungsprüfung zum Pickettingenieur.

Die Zahlen für den März 2021: Bruttoerzeugung 791'017 MWh, Nettoerzeugung 752'416 MWh, Minderstromproduktion infolge Abgabe von Dampf an benachbarte Kartonfabriken 8'597 MWh.

10. Mai 2021
Betriebsverlauf im April

Die Anlage produzierte im Berichtsmonat nach Plan und ohne Unterbruch.

Die Zahlen für den April 2021: Bruttoerzeugung 764'483 MWh, Nettoerzeugung 727'173 MWh, Minderstromproduktion infolge Abgabe von Dampf an benachbarte Kartonfabriken 7'753 MWh.

15. Juni 2021
Betriebsverlauf im Mai

Die Anlage produzierte im Mai 2021 nach Plan und ohne Unterbruch bis zum geplanten Abfahrdatum zur Jahresrevision am 22. Mai 2021 (siehe Medienmitteilung vom 20. Mai 2021).

Die Zahlen für den Mai 2021: Bruttoerzeugung 534'805MWh, Nettoerzeugung 506'748 MWh, Minderstromproduktion infolge Abgabe von Dampf an benachbarte Kartonfabriken 5'299 MWh.

12. Juli 2021
Betriebsverlauf im Juni

Nach 34 Tagen geplantem Produktionsunterbruch für Unterhaltsarbeiten und Brennelementwechsel hat das Kernkraftwerk Gösgen (KKG) am Donnerstag, 25. Juni 2021, die Stromproduktion wieder aufgenommen (siehe Medienmitteilung vom 25.Juni 2021). Die Anlage produzierte im Anschluss nach Plan und ohne Unterbruch.

Die Zahlen für den Juni 2021: Bruttoerzeugung 120'843 MWh, Nettoerzeugung 108'443 MWh, Minderstromproduktion infolge Abgabe von Dampf an benachbarte Kartonfabriken 320 MWh.

10. August 2021
Betriebsverlauf im Juli

Die Anlage produzierte im Berichtsmonat nach Plan und ohne Unterbruch.

Die Zahlen für den Juli 2021: Bruttoerzeugung 774'841 MWh, Nettoerzeugung 736'299 MWh, Minderstromproduktion infolge Abgabe von Dampf an benachbarte Kartonfabriken 7'330 MWh.

10. September 2021
Betriebsverlauf im August

Die Anlage produzierte im August 2021 nach Plan und ohne Unterbruch.

Im Berichtsmonat wurde zwei interne Transporte mit jeweils 12 abgebrannten Brennelementen ins externe Nasslager durchgeführt.

Die Zahlen für den August 2021: Bruttoerzeugung 775'908 MWh, Nettoerzeugung 737'262 MWh, Minderstromproduktion infolge Abgabe von Dampf an benachbarte Kartonfabriken 7'065 MWh.

(Diese Seite wurde absichtlich leergelassen.)

Kernkraftwerk  **Gösgen**